

Leitfaden zum

# GERMAN GENDER INDEX

Version 1.0 vom 21.04.2015



# Inhalt

## Einführung

### 1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

### 2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

### 3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmassnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

### 4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definition
- 4.2 Weitere Definitionen

### 5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des GERMAN GENDER INDEX dargelegt. Die BÖAG Börsen AG und die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die BÖAG Börsen AG und die Solactive AG bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der GERMAN GENDER INDEX steht ausschließlich im Eigentum der BÖAG Börsen AG, welche mit der Solactive AG einen Vertrag bezüglich der Kalkulation und Betreuung des GERMAN GENDER INDEX abgeschlossen hat. Der Index wird durch die Solactive AG berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die BÖAG Börsen AG und die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der BÖAG Börsen AG und der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der BÖAG Börsen AG und der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

# Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des GERMAN GENDER INDEX. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der GERMAN GENDER INDEX ist alleiniges Eigentum der BÖAG Börsen AG und wird in deren Auftrag von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht.

## 1 Parameter des Index

Der GERMAN GENDER INDEX bildet die Kursentwicklung von 50 Aktien deutscher Unternehmen ab, deren juristischer oder operativer Sitz in Deutschland liegt und deren Unternehmensführung auf einer hohen Gender Diversität basiert. Mit dem GERMAN GENDER INDEX wird so das in Politik und Medien vielfach diskutierte Leitbild einer Gender Diversität in Vorstand und Aufsichtsrat der größten deutschen börsennotierten Unternehmen transparent und nachvollziehbar abgebildet.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und verteilt.

Der Index wird als Performanceindex berechnet und in Euro veröffentlicht.

### 1.1 Kürzel und ISIN

Der GERMAN GENDER INDEX wird mit der ISIN DE000SLA0QF8 verteilt; die WKN lautet SLA0QF. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.GGENDER> veröffentlicht.

### 1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 21.04.2015, auf 1.000 basiert.

### 1.3 Verteilung

Der GERMAN GENDER INDEX wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG verbreitet und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den GERMAN GENDER INDEX über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

### 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der GERMAN GENDER INDEX wird aus den Kursen der jeweiligen Aktien an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der GERMAN GENDER INDEX wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

### 1.5 Gewichtung

Der GERMAN GENDER INDEX ist nach Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet, d.h. das Gewicht eines Indexmitgliedes bemisst sich nach dem Anteil der Freefloat-Marktkapitalisierung im Index.

Zur Gewichtung wird die Freefloat-Marktkapitalisierung der einzelnen Werte herangezogen. Die Freefloat-Marktkapitalisierung wird von der Solactive AG ermittelt. Hierzu wird die Anzahl der umlaufenden Aktien mit dem aktuellen Kurs multipliziert.

Bei der halbjährlichen Verkettung wird gegebenenfalls der Anteil eines Indexmitgliedes auf 10,0 Prozent gekappt. Die Kappung wird zu den regulären Verkettungsterminen überprüft und gegebenenfalls angepasst und bleibt dann bis zum nächsten Verkettungstermin unverändert.

## **1.6 Entscheidungsgremien**

Die Überwachung der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegt der BÖAG Börsen AG. Sie entscheidet bei außerordentlichen Ereignissen, die sich auf einen Indexbestandteil beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist die BÖAG Börsen AG befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

## **1.7 Veröffentlichungen**

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

## **1.8 Historische Daten**

Mit dem Start der Echtzeit-Berechnung des GERMAN GENDER INDEX am 22.04.2015 werden historische Daten vorgehalten.

## **1.9 Lizenzierung**

Lizenzen zur Nutzung des Index vergibt ausschließlich die BÖAG Börsen AG.

## **2 Indexzusammensetzung**

### **2.1 Auswahl der Indexmitglieder**

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag entscheidet die BÖAG Börsen AG über die Neuzusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX. Werden keine neuen Indexmitglieder benannt, bleibt die Indexzusammensetzung unverändert. Entsprechende Entscheidungen werden bekanntgegeben.

Dabei setzt sich der GERMAN GENDER INDEX aus Unternehmen zusammen, die im ersten Schritt den in 4.1 näher definierten Anforderungen des Auswahlpools entsprechen.

In einem zweiten Schritt werden die 50 Unternehmen ausgewählt, die nach einem definierten Bewertungsschema in Vorstand und Aufsichtsrat die höchste Gender Diversität aufweisen.

Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

### **2.2 Ordentliche Anpassung**

Eine ordentliche Anpassung findet halbjährlich am Abend des 1. Freitags der Monate April und Oktober statt. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Handelstag vorgenommen. Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX am Selektionstag überprüft und eine entsprechende Entscheidung den Lizenznehmern kurzfristig durch die Solactive AG bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im Oktober 2015 statt.

### **2.3 Außerordentliche Anpassung**

Die BÖAG Börsen AG kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Kapitalveränderungen, Fusionen, Insolvenzen, Marktstörungen, usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder des GERMAN GENDER INDEX beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des GERMAN GENDER INDEX zu ermöglichen.

Die neue Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, werden von der BÖAG Börsen AG bestimmt. Die entsprechende Entscheidung wird den Lizenznehmern kurzfristig durch die Solactive AG bekannt gegeben.

## 3 Berechnung des Index

### 3.1 Indexformel

Der Stand eines Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t}$  = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$f_{i,t}$  = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$D_t$  = Divisor am Handelstag t

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{\text{Index}_t}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Handelstag gültig.

### 3.2 Rechengenauigkeiten

Der Indexstand wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die Indexaktien eines Indexmitgliedes werden auf ganze Zahlen gerundet.

Divisoren werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

### 3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Die Indizes werden um Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

### 3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen

#### 3.4.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied im GERMAN GENDER INDEX ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat. Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des GERMAN GENDER INDEX vor, die er für geeignet hält, um

dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

### 3.4.2 Adjustierungen des Divisors

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) + \sum_{i=1}^n [(x_{i,t+1} * p_{i,t+1} * f_{i,t}) - (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})]}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$p_{i,t}$  = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$f_{i,t}$  = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$  = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$x_{i,t+1}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

$D_t$  = Divisor am Handelstag t

$D_{t+1}$  = Divisor am Handelstag t+1

### 3.4.3 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Bardividendenausschüttungen werden ausschließlich in den Performance-Indizes berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen werden in den Kurs- und Performance-Indizes berücksichtigt. Der hypothetische Preis des betroffenen Indexmitgliedes wird nach folgender Formel berechnet:

$$P_{i,t+1} = p_{i,t} - y_{i,t}$$

mit:

$P_{i,t+1}$  = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$p_{i,t}$  = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$y_{i,t}$  = Ausschüttung von Indexmitglied i mit Ex-Tag t+1 umgerechnet in die Währung des jeweiligen Indexmitgliedes multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor

### 3.4.4 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

- $x_{i,t+1}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1  
 $x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t  
 $B$  = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B} \quad \text{mit:}$$

- $p_{i,t}$  = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t  
 $p_{i,t+1}$  = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1  
 $s$  = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

### 3.4.5 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

- $x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t  
 $x_{i,t+1}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1  
 $B$  = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit für jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

### 3.4.6 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1 + B)$$

- $x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t  
 $x_{i,t+1}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1  
 $B$  = Anzahl der ausgeschütteten Aktien für jede gehaltene Aktie

### 3.4.7 Kapitalherabsetzungen

Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * \frac{1 + B}{1}$$

mit:

- $x_{i,t+1}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1  
 $x_{i,t}$  = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t  
 $B$  = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) \* (-1)

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B}$$

mit:

- $p_{i,t}$  = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t  
 $p_{i,t+1}$  = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1  
 $s$  = Angebotspreis pro angedienter Aktie in der Währung des Indexmitgliedes



B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) \* (-1)

### **3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung**

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den täglichen Indexschlusstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

## 4. Definitionen

### 4.1 Indexspezifische Definition

„**Auswahlpool**“ beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Zugehörigkeit zu den 300 größten deutschen börsennotierten Unternehmen nach Freefloat-Marktkapitalisierung, deren juristischer oder operativer Sitz des Unternehmens in Deutschland liegt.
- (b) Ausreichendes Handelsvolumen: Von einem ausreichenden Handelsvolumen wird ausgegangen, wenn langfristig ein über 3 Monate durchschnittliches tägliches Aktien-Handelsvolumen von mindestens 1 Millionen Euro erwartet werden kann.

### 4.2 Weitere Definitionen

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- ein Squeeze Out
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Verkettungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

„**Insolvenz**“ liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

„**Übernahmeangebot**“ ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

„**Squeeze Out**“ ist der Ausschluss von Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der zwangsweise durch den Mehrheitsaktionär erwirkt wird. Voraussetzung für einen Squeeze-out ist, dass ein Mehrheitsaktionär über mindestens 95 Prozent der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils verfügt.

„**Verschmelzung**“ ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

„**Verschmelzungsdatum**“ ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

„**Verstaatlichung**“ ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

„**Börse**“ ist in Bezug auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat.

„**Dividendenkorrekturfaktor**“ wird länderspezifisch festgelegt. Dabei gilt als oberste Prämisse, dass die Nettodividende, welche einem in Deutschland ansässigen Bankinstitut zufließt, in die Indexberechnung eingeht.

„**Handelspreis**“ ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter „außergewöhnlichen Ereignissen“) in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

„**Handelstag**“ ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein „Handelstag“ in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

„**Handelsvolumen**“ wird auf täglicher Basis ermittelt durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens.

„**Index-Berechner**“ ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„**Indexwährung**“ ist Euro.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

(i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren),

wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„**Selektionstag**“ ist der Handelstag 15 Börsenhandelstage vor dem Verkettungstermin.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
  - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
    - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
    - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
    - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
  - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder der BÖAG Börsen AG) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
  - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
  - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt."**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

## 5 Anhang

### 5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Solactive Index

Solactive AG  
Guiollettstrasse 54  
D-60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 719 160 - 00

indexing@solactive.de

### 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann nach Zustimmung durch die BÖAG Börsen AG auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, Dritte über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.